

FACHBEITRAG ZUM SPE- ZIELEN ARTENSCHUTZ

FABION GbR vom 16.09.2025

Anlage 7

VORHABEN

Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“
Gemeinde Geldersheim

LANDKREIS

Schweinfurt

Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Erweiterung des Bebauungsplans „Am alten Flugplatz“

Gemeinde Geldersheim, Landkreis Würzburg

Vorhabenträger. Gemeinde Geldersheim

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein

Datum: 16.09.2025

1 Aufgabenstellung / Datengrundlage

Im Zuge der Planungen zum Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“ wurde der Geltungsbereich im Norden erweitert, um die verkehrlichen Anforderungen an die Zufahrt zum Gelände erfüllen zu können.

In Folge der Erweiterung (s. Abbildung 1) muss geprüft werden, ob gegenüber der bisherigen Betrachtung (s. Fachbeitrag Artenschutz, Gruenstifter 2024 und ergänzende Gutachten von FABION GbR 2024) zusätzliche artenschutzrechtliche Belange tangiert werden.

Am 16.06. und am 10.09.2025 wurde die zusätzliche Fläche begangen und hinsichtlich Ihrer Habitatausstattung begutachtet. Insbesondere wurden die vorhandenen Gehölze auf Habitatstrukturen kontrolliert.

Außerdem wurde das Fachgutachten von Gruenstifter (05.08.2024) hinsichtlich Artnachweisen, die sich auf die Erweiterungsfläche beziehen, ausgewertet.

Auf Basis der Erhebungen und der vorhandenen Daten werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Erweiterung des Geltungsbereichs analysiert. Aus diesen Betroffenheiten werden Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Es wird geprüft, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein Auslösen von diesen Verbotstatbeständen würde eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich machen. In diesem Fall müssten die bestehenden Ausnahmeanträge erweitert bzw. ergänzt werden.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Eingriffe in einen Gehölzbestand, der teilweise gerodet werden muss, so dass es möglicherweise zu Verlusten von potenziellen Quartieren von Fledermäusen oder dauerhafte Niststätten von Vögeln verloren gehen. Außerdem kann es zu Beeinträchtigung von Lebensstätten der Zauneidechse kommen.

2 Bestandssituation und Habitatausstattung

Innerhalb der Erweiterung befindet sich eine Gehölzpflanzung aus überwiegend jungen Ahorn-Bäumen, parallel zur Würzburger Straße aber auch einigen ältere Ahornbäumen am Rand der Anpflanzung. Dem eingezäunten Areal des ehemaligen Flugplatzes vorgelagert stocken zwei alte Apfelbäume auf einer Rasenfläche.

Am Südrand des Gehölzes befindet sich ein schmaler Saum aus mäßig artenreicher, relativ hochwüchsiger Vegetation und Gehölzaufwuchs. Im Westen befindet sich Straßenbegleitgrün mit einem artenarmen Grasbewuchs und geringen Krautanteil.

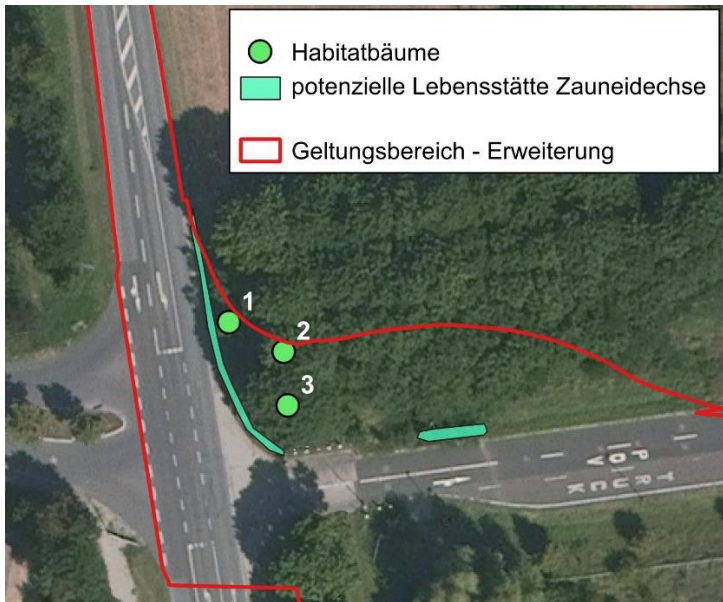


Abbildung 1: Erweiterungsfläche und deren Habitatausstattung

Entsprechend dieser Ausstattung ergeben sich folgende potenzielle Habitate.

Habitatausstattung für Fledermäuse

Die von den Planungen zur Zufahrt betroffenen Gehölze wurden 2025 auf für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen wie Baum- oder Asthöhlen und abstehende Rindenplatten oder Spalten untersucht.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse für die von Rodung betroffenen Bäumen mit Habitaten

Tabelle 1: Habitatbäume und deren Strukturausstattung

Nr.	Baumart	BHD	Struktur	Eignung für Artengruppen
1	Apfelbaum	0,5 m	Hohle Stammartie nach oben offen, so dass Regen eindringen kann. Astabbrüche, absterbende Holzanteile mit Spalten und abstehenden Rinden	Hohler Stamm nicht als Quartier oder dauerhafte Niststätte geeignet. Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse
2	Spitz-Ahorn	0,6 m	Astlöcher (Ø ca. 3 cm) in ca. 4 bis 5 m Höhe, genauere Ausformung und Tiefe der Struktur von Boden nicht erkennbar Astabbruch, abstehende Rindenplatten	Potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere für Fledermäuse Eingeschränkte Eignung als dauerhafte Niststätte

3	Spitz-Ahorn	0,5 m	Astloch (Ø ca. 3 cm) in ca. 4 m Höhe, genauere Ausformung und Tiefe der Struktur von Boden nicht erkennbar Astabbruch, abstehende Rindenplatten	Potenzielles Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse Eingeschränkte Eignung als dauerhafte Niststätte
---	-------------	-------	--	---

BHD = Brusthöhendurchmesser (Durchmesser eines stehenden Baumstammes in Brusthöhe)



Fotos 1 und 2: mittelalte bis alte Ahorn-Bäume mit Astlöchern, Abbrüchen und absterbenden Kronenpartien



Fotos 3 und 4: Apfelbaum mit hohlem Stamm und potenziellen Spaltenquartieren für Fledermäuse – abstehende Rindenplatten und Spalten / Risse in abgestorbenen Kronenpartien

Habitatausstattung für Haselmaus

Innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teil des jungen Ahorngehölzes fehlt es an einer Strauchschicht und damit an einer geeigneten Nahrungsgrundlage für Haselmäuse – es sind keine Beeren und Nüsse tragenden Sträucher vorhanden. Außerdem ist das Gehölz räumlich sehr begrenzt und hat keinen unmittelbaren Anschluss an andere Gehölze, so dass keine Voraussetzungen für ein Vorkommen von Haselmäusen gegeben sind.

Habitatausstattung für Reptilien

Innerhalb der Erweiterungsfläche gibt es kleinräumig für Zauneidechsen geeignete Saumstrukturen – insgesamt etwa 50 m². Das ist einerseits ein gehölzfreier Abschnitt des Streifens am Südrand der Anpflanzung bis zur Zufahrtsstraße sowie das grasdominierte Straßenbegleitgrün entlang der Würzburger Straße.

Obwohl die Habitatausstattung nur mäßig ist, muss von einer Besiedlung ausgegangen werden, da die Kartierungen 2024 eine Besiedlung der Flächen jenseits der Zufahrtsstraße belegt haben. Die dortigen Vorkommen können auch in den Erweiterungsbereich ausstrahlen.

Habitatausstattung für Gehölzbrüter

Die dicht stehenden jungen Ahornbäume auf der Hauptfläche sind in dem derzeitigen strukturarmen Zustand von nur mäßiger ökologischer Bedeutung. Es fehlt an einer bereichernden Strauchschicht. Dennoch kann der Gehölzbestand von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden. Die als Habitatbäume gekennzeichneten Ahorn-Bäume können möglicherweise von Arten wie Kohl- oder Blaumeise als Brutplatz genutzt werden.

Habitatausstattung für sonstige artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen

Die Erweiterung des Geltungsbereichs weist keine Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tierarten oder Tiergruppen auf.

3 Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Erweiterung kommt es zu einer zusätzliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere zu Gehölzrodungen, die mit dem Verlust potenzieller Sommer- und Zwischenquartiere.

Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Aus der Erweiterung ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen betriebs- oder anlagenbedingte Wirkungen, da es sich lediglich um eine verbesserte Zufahrt zu Bauhof und Feuerwehrezufahrt handelt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

0V: Ökologische Baubegleitung

Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Eine entsprechend qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro sind der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

1V: Erhalt und Schutz wertvoller Gehölze und Habitatbäume Erhalt angrenzender Bäume

- Gehölze, insbesondere Bäume mit dauerhaften Niststätten oder potenziellen Fledermausquartieren (Habitatbäume) sind soweit wie möglich zu erhalten.
- Zusätzliche über das Baufeld hinausgehende Eingriffe wie Stamm-, Wurzel- oder Rindenverletzungen sowie Bodenverdichtungen oder Abgrabungen sind zu vermeiden. Die Eingriffe in die Gehölzbestände müssen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Falls notwendig sind Gehölze bis zum Ende der Baumaßnahmen durch Schutzmaßnahmen vor baubedingten Schädigungen zu schützen

2V: Bauzeitenregelung Gehölze

2.1 V: Fachgerechtes Fällen der Habitatbäumen mit Asthöhlen und Spalten

- **-Fällungen potenzieller Quartierbäume sind vom 15.09. bis 15.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) zulässig.** Bei eindeutigem Ausschluss einer aktuellen Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse mittels fachgutachterlicher Kontrolle vor der Fällung, können die potenziellen Quartiere verschlossen werden. Damit ist auch eine Fällung im Winterhalbjahr bis Ende Februar möglich.
- Verschluss der Quartiere im Reusenprinzip mindestens zwei Tage vor der Fällung durch eine fachkundige Person, damit Fledermäuse die Höhle verlassen, sie jedoch nicht mehr besetzen können. Befinden sich Fledermäuse in dem Quartier, ist vor der Fällung zu überprüfen, ob die Tiere das Quartier tatsächlich verlassen haben. Nur dann ist die Fällung zulässig; oder
- Die Fällarbeiten von potenziellen Quartierbäumen sind durch eine fachkundige Person (ÖBB) zu begleiten.
- Im Vorfeld der Fällung ist die angemessene Versorgung und Unterbringung von möglicherweise betroffenen Tieren vorzubereiten.
- Wenn möglich Bergen der Ast- bzw. Stammanteile mit Strukturen und vor Ort belassen oder in den Gehölzbestand im Süden des Geltungsbereichs verbringen.

2.2 V: Beseitigung sonstiger Gehölze

- Fällung und Rückschnitt weiterer Gehölze **nur zwischen 01. Oktober bis 28. Februar** außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel.
- Bei Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bei Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten zwischen dem 01. März und dem 31. August ist die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen.

3V: Baufeldfreistellung Zauneidechse – Einbezug in Vergrämung und Umsiedlung

Die als Zauneidechsenlebensraum geeigneten Anteile der Erweiterungsfläche sind in die fachgerechte Baufeldfreistellung auf der Hauptfläche einzubeziehen. Die Maßnahmen sind:

- Kurzmahd des Eingriffsbereich bis Mitte März und anschließend Kurzhalten bis zum Baubeginn.
- Einbezug in die Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, die im Maßnahmenkonzept Artenschutz –Zauneidechse (FABION vom 06.05.2025) beschrieben sind.

4V: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden: Einsatz energiesparender Leuchtmittel mit geringen UV- und Blaulichtanteil mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin für die Beleuchtung, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Konkret heißt dies, dass die Kästen vor der Fällung aufgehängt werden müssen.

1 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen (als Ersatz für Quartierstrukturen)

- Pro verloren gehenden Baum (betroffen sind drei Bäume) mit **Spalten, Rissen, Astabbrüchen oder Rindenplatten** sind im Verhältnis **1:3** Fledermaus-Flachkästen aufzuhängen (9 Kästen).
- Die Fledermauskästen sind in Gruppen von 2 bis 3 Kästen an Bäumen in mindestens 3 m Höhe und in unterschiedlicher Exposition aufzuhängen. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.
- Als Standort ist der Gehölzbestand im Süden des Geltungsbereichs vorgesehen, der erhalten bleibt. Die Standorte der Bäume mit den Kästen werden eingemessen und dokumentiert.
- Bei Verwendung wartungsfreier, selbstreinigender Kästen kann auf eine jährliche Wartung der Kästen verzichtet werden.

2 A_{CEF}: Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten

- Pro verloren gehenden Baum mit Astlöchern ist je ein Vogelnistkasten (Meisenkästen) aufzuhängen – nach derzeitigem Kenntnisstand sind drei Bäume betroffen. Die erforderlichen drei Kästen werden zusätzlich an die Bäume mit den Fledermauskästen gehängt.
- Die Standorte der Bäume mit den Kästen werden eingemessen und dokumentiert.

4.3 FCS-Maßnahmen- Erweiterung der Zauneidechsenmaßnahme

Durch die erweiterte Zufahrt sind zusätzlich ca. 50 m² potenzielle Lebensstätte der Zauneidechse mit nur sehr mäßiger Eignung betroffen. Aufgrund des geringen Flächenumgriffs und der mäßigen Eignung bedarf es keiner zusätzlichen FCS-Maßnahme.

Die bereits eingeleiteten Aufwertungsmaßnahmen auf Flur-Nr. 4971, Gemarkung Geldersheim sind ausreichend, um auch diesen zusätzlichen Eingriff zu kompensieren.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Fledermäuse

Von einer Nutzung des Gesamtareals des ehemaligen Flugplatzes von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihres **Jagdhabitats** ist aufgrund der z.T. blütenreichen Vegetation mit entsprechendem Insektenreichtum auszugehen. Der Flächenverlust für die Erweiterung ist jedoch gering, so dass sich daraus keine erhebliche Betroffenheit ableiten lässt.

Durch den Verlust von voraussichtlich vier Bäumen mit Astabbrüchen, abstehenden Rindenplatten sowie kleineren Astlöchern gehen Strukturen für mögliche Sommer- und Zwischenquartiere verloren. Im Umfeld bleiben vergleichbare Strukturen auf den verbleibenden Ahornbäumen erhalten.

Der Strukturverlust kann durch Anbringen künstlicher Quartiere kompensiert werden.

Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann vermieden werden, weil die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zauneidechse

Der schmale Saum entlang der Zufahrt und das Straßenbegleitgrün an der Würzburger Straße sind potenzielle Zauneidechsenhabitate von untergeordneter Bedeutung.

Durch Einbezug der Flächen in das artenschutzfachliche Maßnahmenkonzept für die zentrale Fläche (FABION 2025) des Geltungsbereichs können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Brutvogelkartierung von Gruenstifter 2023 umfasste auch das Gehölz des Erweiterungsgebietes. Es wurde ein Quartier der Kohlmeise am Rand des Gehölzbestands erfasst. Aufgrund der straßennahen Lage und den damit verbundenen Störungen sind im Erweiterungsareal insgesamt nur ubiquitäre Arten zu erwarten.



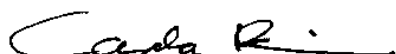
Grün = Untersuchungsgebiet

K = Reviermittelpunkt Kohlmeise

Abbildung 2: Auszug aus Gruenstifter (2024, S. 37)

Der potenzielle Verlust von dauerhaften Niststätten der Kohlmeise (und ggf. anderer weit verbreiteten Höhlenbrütern) kann durch Anbringen von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Geltungsbereichs (Gehölzbestand im Süden) kompensiert werden. Zudem werden durch die geplanten Gehölzpflanzungen auf den Ausgleichsflächen auf Geldersheimer Gemarkung neue Strukturen für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen, so dass keine Verschlechterung von Erhaltungszuständen lokaler Populationen zu erwarten sind.

Würzburg, 16.09.2025



(Dipl.-Ing. Carola Rein)